

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TechniBike GmbH

1. Allgemeines

1.1 Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der TechniBike GmbH, Daun, (im Folgenden „TechniBike“), sonstige Lieferverträge, Werklieferungsverträge mit gewerblichen Lieferanten (im Folgenden „Lieferant“), ohne dass es bei künftigen Verträgen in laufenden Geschäftsbeziehungen einer weiteren Einbeziehung bedarf.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Anfragen und Bestellungen, sofern TechniBike sie nicht durch neuere Einkaufsbedingungen ersetzt. Die jeweils gültigen Einkaufsbedingungen sind auf der Homepage von TechniBike unter www.technibike.de/ekb eingestellt.

1.3 Die Annahme der Bestellung von TechniBike durch den Lieferanten gilt als Anerkennung der vorgenannten Einkaufsbedingungen unter Verzicht auf widersprechende eigene Verkaufs- und/oder Lieferbedingungen. Dies gilt auch, wenn den entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich durch TechniBike widersprochen wurde.

Abweichende Einkaufsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie individuell und schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart sind. Für nicht abweichend geregelte Bedingungen gelten die Einkaufsbedingungen von TechniBike.

2. Angebote des Lieferanten

Die Einreichung von Angeboten des Lieferanten ist für diesen kostenlos. Für Besuche, Kostenvoranschläge, Ausarbeitung von Planunterlagen und für sonstige Vorbereitungen der Lieferung wird grundsätzlich keine Vergütung durch TechniBike gewährt.

Im Angebot des Lieferanten ist das Herkunftsland der Ware anzugeben.

3. Bestellungen von TechniBike

3.1 Bestellungen und etwaige Änderungen oder Zusatzvereinbarungen sind nur nach schriftlicher Erteilung durch TechniBike und anschließender schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Lieferanten wirksam und verbindlich; es sei denn es gilt Ziffer 3.2.

Die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten hat unverzüglich zu erfolgen und ist an den von TechniBike angegebenen Ansprechpartner zu adressieren und zu senden.

In der Korrespondenz mit TechniBike ist - sofern eine solche vorhanden ist - vom Lieferanten jeweils die Lieferantenummer anzugeben.

3.2 Erteilt TechniBike nach Vorverhandlungen eine schriftliche Bestellung und erfolgt binnen 3 Arbeitstagen keine schriftliche und unterzeichnete Ablehnung oder modifizierte Auftragsbestätigung des Lieferanten, so gilt der Auftrag zu den von TechniBike in der Bestellung beschriebenen Konditionen als vom Lieferanten angenommen.

3.3 Wird eine schriftliche Bestellung vergeben, so verpflichtet sich der Lieferant, bei Eingang der schriftlichen Bestellung sofort eine Überprüfung seiner und der bisherigen Angaben von TechniBike durchzuführen und TechniBike evtl. Abweichungen sofort mitzuteilen. Erfolgt keine Rückmeldung des Lieferanten, gilt die Regelung der Ziffer 3.2.

3.4 Enthält die Bestellung keine Preisangaben, kommt der Vertrag erst mit einer Preisvereinbarung zustande

3.5 Jeder Lieferant ist verpflichtet, den ihm erteilten Auftrag selbst durchzuführen. Eine Unterbeauftragung von Dritten ist nur mit schriftlichem Einverständnis von TechniBike möglich. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser Einkaufsbedingungen, verpflichten und TechniBike dies auf Verlangen nachweisen.

3.6 TechniBike ist zum Rücktritt berechtigt, sofern das Interesse am Liefergegenstand aus Gründen, die TechniBike nicht zu vertreten hat, entfallen ist.

4. Lieferung

4.1 Die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich und beziehen sich auf das Eintreffen am Erfüllungsort.

4.2 Die Lieferungen erfolgen DDP entsprechend den jeweilig aktuell geltenden INCOTERMS, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

4.3 Die Lieferfristen laufen ab Vertragsschluss an und können nur mit schriftlicher Zustimmung von TechniBike geändert werden.

Auch im Falle vorzeitiger Lieferung ist TechniBike erst zur Zahlung vereinbarten Fälligkeitstage verpflichtet.

4.4 Bei Nichteinhaltung des Liefertermins ist TechniBike - nach Setzung einer angemessenen Nachfrist - berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Nachfertigung bei einem Lieferanten eigener Wahl zu veranlassen, noch ausstehende Lieferungen abzulehnen, von der Bestellung zurückzutreten und/oder nach Ziffer 4.5 Schadensersatz zu verlangen.

Gleichzeitig hat TechniBike das Recht, die Fertigungsmittel zum Zeitwert zu übernehmen und diese - sofern sie nicht schon Eigentum von TechniBike sind - unverzüglich heraus zu verlangen.

4.5 Kommt der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, ist TechniBike berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung, gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene

Woche des Lieferverzugs, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen.

TechniBike bleibt die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens vorbehalten.

5. Qualitätssicherung des Lieferanten

5.1 Die vereinbarten Produkteigenschaften gelten als garantierte und zugesicherte Eigenschaften des jeweiligen Liefergegenstands.

Der Lieferant garantiert insbesondere, dass der Liefergegenstand sowohl den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen Vorgaben als auch den einschlägigen behördlichen Anforderungen entspricht.

Der Lieferant garantiert ebenfalls, dass die gelieferten Bauteile nicht älter als 12 Monate ab Herstellerdatum sind.

5.2 Der Lieferant verpflichtet sich, zur Sicherung der Spezifikationserfüllung und einer Null-Fehler-Quote seiner gelieferten Ware. Der Lieferant belegt seine Qualitätssicherungsmaßnahmen durch Qualitätssicherungsnachweise (z.B. Test-, Prüfprotokolle). Auf Aufforderung weist der Lieferant die Fehlerfreiheit der gelieferten Ware nach.

5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, beim Erkennen bzw. Verdacht der Auslieferung fehlerhafter Produkte die Qualitätssicherungsbereiche der belieferten TechniBike-Standorte unverzüglich zu informieren und Maßnahmen zur schnellstmöglichen Fehlerbeseitigung mit TechniBike abzustimmen.

5.4 Der Lieferant garantiert TechniBike, dass bei ihm systematische Problemlösungstechniken zum Einsatz kommen. Sollte es dennoch zu Reklamationen kommen, erstellt der Lieferant einen Problemlösungsbericht in Form eines 8D-Reports. Dieser dokumentiert in übersichtlicher und zusammengefasster Form den Reklamationsvorgang mit seinen Korrekturmaßnahmen.

5.5 Der Lieferant muss innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Eingang der Reklamation eine erste Stellungnahme mit Angabe der Sofortmaßnahme (8D-Report Schritt D1-D3) an TechniBike übermitteln. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, TechniBike binnen 2 Wochen nach Eingang der Reklamation den vollständigen 8D-Report mit seinem Maßnahmenplan zur sicheren Abstellung der Ursache und Vermeidung von Wiederholungen vorzulegen (8D-Report Schritt Nr. D4-D7).

5.6 Der Lieferant ist verpflichtet, für jeden Fehler einen 8D-Report zu erstellen und diesen dem reklamierenden Qualitätssicherungsbereich des belieferten TechniBike-Standorts zu übergeben.

5.7 Technische Änderungen am Liefergegenstand sind nur mit schriftlicher Zustimmung von TechniBike zulässig. Sofern TechniBike Bemusterungen verlangt, ist der Lieferant erst nach Vorlage einer schriftlichen Freigabe berechtigt, die Serienfertigung zu beginnen.

Führt die technische Veränderung zu einer Produktvereinfachung, ist TechniBike zu einer angemessenen Preisreduzierung berechtigt.

6. Fertigungsmittel und vertrauliche Angaben / Unterlagen von TechniBike

6.1 Formen, Modelle, Werkzeuge, Lithographien, Klischees sowie sonstige Fertigungsmittel, die zur Durchführung des Auftrags vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch Bezahlung des Liefergegenstandes in das Eigentum von TechniBike über, auch wenn sie im Besitze des Lieferanten verbleiben.

Auf Aufforderung TechniBikes sind die Fertigungsmittel unverzüglich herauszugeben.

Alle Unterlagen, die TechniBike dem Lieferanten überlässt, bleiben Eigentum von TechniBike und sind auf Aufforderung ebenfalls an TechniBike unverzüglich herauszugeben.

6.2 Die in dem vorstehenden Absatz benannten Fertigungsmittel dürfen weder ohne schriftliche Zustimmung TechniBikes abgeändert noch für fremde Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

TechniBike ist berechtigt, Schäden und Folgeschäden (z. B. Produktionsausfälle), die aus der unerlaubten Abänderung und Verwendung von Fertigungsmitteln resultieren, gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.

7. Versand / Verpackung

7.1 Der Versand der Ware ist TechniBike durch Zusendung eines Lieferscheins anzuzeigen. Eine Ausfertigung des Lieferscheins muss die Ware begleiten.

7.2 Die Lieferungen erfolgen in Verpackungen, die einen sicheren Transport der Ware ermöglichen. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Lieferung eine Transportversicherung abzuschließen.

7.3 Der Lieferant unterwirft sich den gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen, die für den Hersteller, Lieferanten und/oder Verkäufer gelten; insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, die die gesetzlichen Regelungen der Verpackungsverordnung und der Elektronikschrottverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Im Zweifel hat der Lieferant auf eigene Kosten Rechtsrat einzuholen.

Kosten für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Herstellerpflichten hat der Lieferant zu tragen.

8. Abnahme

8.1 Für die Abnahme von TechniBike sind die Stückzahlen, Gewichte, Maße und Qualitätsmerkmale maßgeblich, die durch TechniBike bei der Anlieferung festgestellt wurden.

Zur Abnahme von Teil- und Überlieferungen ist TechniBike nicht verpflichtet.

8.2 Einschränkungen des betrieblichen Ablaufes bei TechniBike durch Ereignisse wie amtliche Maßnahmen, Streiks, Betriebsstörungen, Unruhen oder Naturkatastrophen befreien TechniBike für die Zeit ihrer Dauer von der Pflicht zur Abnahme.

9. Rechnungsstellung / Preise

9.1 Die Rechnung ist nach erfolgter Lieferung mit Angabe der Bestellnummer einzureichen. Die Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

9.2 Etwa vereinbarte Vorauszahlungen werden nur dann von TechniBike geleistet, wenn der Lieferant über den jeweils vereinbarten Vorauszahlungsbetrag eine Rechnung ausstellt und TechniBike eine Sicherheit durch Bankbürgschaft verschafft.

9.3 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die vertragsgegenständlichen Bauteile hinsichtlich des Preises über Laufzeit einem objektiven Vergleich im Wettbewerb standhalten.

TechniBike ist insofern berechtigt, die Wettbewerbsfähigkeit zu überprüfen. Soweit dies in Form von Anfragen am Markt erfolgt, ist TechniBike berechtigt, entsprechend neutralisierte Unterlagen an Dritte weiterzuleiten.

10. Zahlung - Aufrechnung / Abtretung

10.1 Die Zahlung erfolgt - nach Wahl TechniBikes - 14 Tage nach Waren- und Rechnungserhalt abzüglich 3 % Skonto oder am Ende des der Lieferung oder Leistung folgenden Monats netto.

10.2 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass TechniBike mit seinen Forderungen gegen die Forderungen des Lieferanten, gleich aus welchen Rechtsgründen, aufrechnen darf, auch wenn die gegenseitigen Forderungen verschieden fällig sind.

Der Lieferant ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

10.3 Eine Abtretung der gegen TechniBike entstehenden Forderungen durch den Lieferanten ist ausgeschlossen.

11. Eigentumsübergang

11.1 Stellt TechniBike dem Lieferanten Material zur Verfügung oder leistet TechniBike eine Vorauszahlung, so geht das Eigentum an der bestellten Ware schon im Zeitpunkt der Produktionsaufnahme auf TechniBike über.

Der Lieferant führt die Produktion für TechniBike aus und übt im Übrigen den Besitz im Sinne eines unentgeltlichen Verwahrers aus.

11.2 Die Fertigungsmittel, die TechniBike dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, bleiben im Eigentum von TechniBike. Die im Auftrag für TechniBike hergestellten Fertigungsmittel gehen im Zeitpunkt einer Zahlung (auch Anzahlung) auf TechniBike über.

12. Schutzrechte Dritter / Lizenzen

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die gelieferten Produkte frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Schutzrechten Dritter (wie z. B. Patente, Urheberrechte, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster sowie Marken usw.), an TechniBike zu übertragen. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

12.2 Sollte der Lieferant wegen eines Verstoßes von Rechten Dritter in Anspruch genommen werden oder während der Fertigung der bestellten Produkte eine Verletzung von Schutzrechten feststellen, ist der Lieferant verpflichtet, dies TechniBike umgehend schriftlich mitzuteilen und TechniBike alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

12.3 Sofern TechniBike wegen einer Verletzung von Rechten Dritter, die der Lieferant zu vertreten hat, in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant TechniBike hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

12.4 Der Lieferant wird auf eigene Kosten die Rechtsverteidigung gegen die Ansprüche des Dritten übernehmen oder die Rechte des Dritten vollständig ablösen.

Der Lieferant und TechniBike werden die Rechtsverteidigung gemeinsam abstimmen.

13. Gewährleistung

13.1 Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, dass der Liefergegenstand insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit hat sowie die vereinbarten Qualitätsmerkmale aufweist und sich für die vom Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.

Er gewährleistet ebenfalls, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften, insbesondere hinsichtlich des Materials, der Werkstoffeigenschaften, der Konstruktion und der Herstellung sowie der vereinbarten Spezifikationsmerkmale aufweist.

13.2 Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

13.3 Ist der Liefergegenstand fehlerhaft, teilt TechniBike dies dem Lieferanten - spätestens - innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels mit. § 377 HGB ist ausgeschlossen.

13.4 Bei sicherheits- und funktionskritischen Fehlern an gelieferten Teilen, die bei TechniBike in der Produktion und/oder vor der Auslieferung entdeckt werden, ist der Lieferant verpflichtet, fehlerhafte und/oder potentiell fehlerhafte Warenbestände im Hause des Lieferanten, auf dem Transport zu TechniBike befindliche Ware sowie in den Beständen der TechniBike-Standorte festzustellen, zu kennzeichnen und auszusondern sowie ggf. abzutransportieren.

Der Lieferant legt innerhalb von einem Arbeitstag fest, welche Sofortmaßnahmen (Aussortieren, 100% Prüfung etc.) zu treffen sind, stellt das dafür notwendige Personal und/oder die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

13.5 Der Lieferant ist zu einer dauerhaften Überprüfung der Fehleraussonderung verpflichtet.

Vom Lieferanten wird erwartet, dass er im Bedarfsfall innerhalb von 24 h mit verantwortlichen Mitarbeitern am jeweiligen TechniBike-Standort präsent ist. Ist dies durch eigenes Personal nicht umsetzbar, ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten Dritte mit der Abwicklung der Reklamation zu beauftragen.

13.6 TechniBike erwartet bei sortierten und/oder nachgearbeiteten Teilen eine Kennzeichnung im nichtsichtbaren Bereich der Teile sowie auf dem Lieferschein und auf dem Transportmittel.

Ansprechpartner für die Abstimmung der Kennzeichnung sind die Qualitätssicherungsbereiche der belieferten TechniBike-Standorte.

13.7 TechniBike behält sich vor, die in Verbindung mit der Reklamation auftretenden Kosten an den Lieferanten weiter zu belasten. Dazu gehören insbesondere Kosten für:

- die Prüfung/Sortierung des Artikels im Werk TechniBike,
- die Gutschrift aussortierter oder retournierter Ware
- die Kosten für die Rücksendung zum Lieferanten,
- die Reparatur der durch den Fehler zerstörten anderen Bauteile,
- der Produktionsausfall, der durch den Fehler der Artikel verursacht wurde.

TechniBike behält sich die Geltendmachung weiterer Schäden vor.

13.8 TechniBike kann nach seiner Wahl Nacherfüllung verlangen, vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/oder Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

13.9 Die Gewährleistung hat für TechniBike frei Bestimmungsort und gegebenenfalls einschließlich Demontage und Neumontage zu erfolgen.

Der Lieferant stellt TechniBike von allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten frei.

13.10 Mit der Nacherfüllung übernimmt der Lieferant eine erneute Gewährleistung für ersetzte bzw. nachgebesserte Teile entsprechend der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

14. Haftung

Der Haftungsmaßstab für sämtliche Ansprüche, die TechniBike gegen den Lieferanten zustehen, richtet sich - ohne Berücksichtigung einer Haftungseinschränkung - nach

den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine andere Regelung getroffen wird.

15. Abkündigung

Der Lieferant gewährleistet, dass die Belieferung der mit dem jeweiligen Auftrag bestellten Produkte für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren ab dem Ausfertigungsdatum der jeweiligen Bestellung möglich sein wird. Eine Abkündigung der Produkte muss mindestens 2 Jahre vor dem letztmöglichen Bestelldatum liegen.

Weiterhin ist TechniBike die Möglichkeit einzuräumen, die mit dem jeweiligen Auftrag bestellten Produkte und Komponenten nach Abkündigung entweder selbst weiter zu produzieren oder aber sie durch einen lizenzierten Dritten weiterfertigen zu lassen. In diesem Fall wird TechniBike alle relevanten Dokumente aushändigen, um die Produktion bei einem anderen Lieferanten zu gewährleisten.

16. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

16.1 Wenn der Lieferant nachweislich eine schuldhafte Absprache getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Netto-Abrechnungssumme dieses Vertrages (ohne Rabatte und Umsatzsteuer) an TechniBike zu zahlen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten. Die Zahlungsverpflichtung gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von TechniBike bleiben unberührt.

16.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhaltensweisen und Absprachen mit anderen Lieferanten/Bewerbern über

- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen und Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben, sowie Empfehlungen, es sei denn, dass die Verhaltensweisen und Absprachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind.

17. Datenschutz / Geheimhaltung

17.1 Der Lieferant erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten von TechniBike unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen gespeichert, be- und verarbeitet werden.

17.2 Der Lieferant behandelt die Bestellung von TechniBike und alle daraus resultierenden kaufmännischen und technischen Informationen streng vertraulich.

Diese Vertraulichkeit der Informationen über TechniBike hat der Lieferant auch gegenüber etwaigen Unterlieferanten sicherzustellen und TechniBike dies auf Verlangen nachzuweisen.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Im Zweifel gilt die deutsche Fassung der vorliegenden Einkaufsbedingungen.

18.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Daun. Nach Wahl von TechniBike kann der Lieferant auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.

18.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.